

Richtlinien zur Gewährung von Kreiszuschüssen für die Jugendarbeit

Präambel

Der Landkreis Kronach stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse für die Jugendarbeit mit Kindern und Jugendlichen aus dem Landkreis Kronach bereit.

Für die Prüfung der Anträge, deren Bewilligung, die Abrufung und Auszahlung der Mittel sowie für die Prüfung der Verwendungsnachweise ist der Kreisjugendring verantwortlich.

Alle Anträge sind zu den jeweiligen in den Richtlinien angegebenen Terminen beim Kreisjugendring einzureichen.

Antragsberechtigt sind die im Kreisjugendring Kronach zusammengeschlossenen Jugendverbände, -gemeinschaften und -gruppen, sofern sie die Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 72a SGB VIII mit der Kommunalen Jugendarbeit des Landkreises Kronach unterzeichnet haben.

§ 1 Überfachliche Jugendleiteraus- und Jugendbildungsmaßnahmen

Zweck der Förderung

Die Förderung von Mitarbeiter- und Jugendbildung soll alle im Kreisjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände, -gemeinschaften und -gruppen in die Lage versetzen eigene, außerschulische Bildungsveranstaltungen durchzuführen. Die Förderung soll jungen Menschen eine Hilfe zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse geben und sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Alltag und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigen.

Die Träger von Mitarbeiter- und Jugendbildungsmaßnahmen bemühen sich um eine Qualifizierung der Jugendarbeit, wobei sie durch den Kreisjugendring beraten werden.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen, die nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Bayerischen Jugendringes zur Durchführung gelangen.

Förderungsvoraussetzungen

Mitarbeiter- und Jugendbildungsmaßnahmen im Sinne der Richtlinien liegen vor, wenn

- die Maßnahme dem Zweck und Gegenstand der Förderungsrichtlinien entspricht;
- die Teilnehmer:innenzahl mindestens 8 beträgt;
- die Teilnehmer:innenzahl nicht mehr als 60 beträgt;
- je angefangenen 20 Teilnehmer:innen wenigstens 1 Referent:in oder verantwortliche:r Mitarbeiter:in zur Verfügung steht.

Bei Maßnahmen, die in Kooperation mit Veranstalter:innen aus Nachbarlandkreisen durchgeführt werden, kann die Mindestanzahl an Teilnehmer:innen aus dem Landkreis Kronach weniger als 8 betragen.

Dauer der Maßnahmen

Zuwendungen können beantragt werden für

- 1-Tagesmaßnahmen (mindestens 6 Arbeitsstunden)
- Mehrtagesmaßnahmen, jedoch in der Regel nicht länger als 14 Tage
- Seminarreihen, wovon innerhalb von 8 Wochen mindestens 3 Abende mit je 2 Stunden durchzuführen sind.

Umfang der Förderung

Förderungsfähige Kosten sind:

- Fahrtkosten
- Verpflegungs- und Übernachtungskosten
- Raummieten
- Honorare und Referent:innenkosten
- notwendige Arbeits- und Sachkosten, die in unmittelbarem inhaltlichen Zusammenhang mit der Maßnahme beim Träger entstehen
- Organisationskosten.

Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt **1,70 €** pro Tag und Teilnehmer:in, für Maßnahmen der **Mitarbeiterbildung**. Für **Jugendbildungsmaßnahmen** können bis zu **3,70 €** pro Tag und Teilnehmer:in gewährt werden.

Verfahren

Für örtliche Maßnahmen gelten die Bestimmungen des § 9 dieser Richtlinien.

Bei einer Förderung durch den Bayerischen Jugendring ist der entsprechende Zuschuss als Einnahme im Verwendungsnachweis aufzuführen.

Folgende Unterlagen sind bis spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme als Verwendungsnachweis vorzulegen:

- Antragsformular
- Teilnehmer:innenliste (Name, Anschrift, Alter, Unterschrift)
- Programmablauf bzw. Durchführungsbericht
- Aufstellung von Einnahmen und Ausgaben
- Kopie der Belege.

Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht überschreiten.

§ 2 Projektarbeit - Besondere Maßnahmen

Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Durchführung besonderer Projekte und Aktivitäten ermöglichen, um sowohl projekt- als auch zielgruppenorientiert besondere Formen der Jugendarbeit aufzugreifen und zu erproben.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- Längerfristige, aber zeitlich begrenzte Aktivitäten zur inhaltlichen und methodischen Weiterentwicklung der Jugendarbeit.
- Maßnahmen, die es ermöglichen neue Zielgruppen anzusprechen.
- Besondere Initiativen und Aktivitäten, die aus anderen Förderungstiteln nicht bezuschusst werden können.
- Jugendtreffen mit qualifiziertem Programm.
- Veranstaltungen mit Modellcharakter.

Förderungsvoraussetzungen

Projekte können gefördert werden, wenn

- die Maßnahme dem Zweck und Gegenstand der Förderungsrichtlinien entspricht;
- den Projekten eine entsprechende Konzeption zugrunde liegt;
die muß mindestens enthalten:
 - * Begründung
 - * Formen der Beteiligung junger Menschen
 - * Inhaltliche und methodische Auseinandersetzung
 - * Dauer und zeitlicher Ablauf des Projekts
 - * Fachliche Begleitung / Leitung des Projekts
- Jugendtreffen auf Kreisebene, wenn die Mindestteilnehmer:innenzahl 30 Personen beträgt.

Umfang der Förderung

Förderungsfähige Kosten sind:

- Honorare
- Fahrtkosten
- Mieten
- Unterkunft und Verpflegung
- Arbeitsmaterialien / Druckkosten
- Nebenkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Aktivität stehen (z.B. Versicherungen)
- Vorbereitungs- und Dokumentationskosten

Höhe der Förderung

Der Zuschuss wird nach den Umständen des Einzelfalls bemessen, wobei der Inhalt der Veranstaltung und die Erforderlichkeit der Ausgaben zu berücksichtigen sind.

Verfahren

Für örtliche Maßnahmen gelten die Bestimmungen des § 9 dieser Richtlinien.

Der Vorstand des Kreisjugendringes entscheidet über die Anträge im Einzelfall.

Nach Vorlage des Verwendungsnachweises kommt der Zuschuss aufgrund eines Bewilligungsbescheides zur Auszahlung.

Als Verwendungsnachweis müssen bis spätestens 8 Wochen nach der Veranstaltung folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Ausführlicher Bericht über die Maßnahme, aus dem das genaue Programm, der Teilnehmendenkreis und die Art der Durchführung ersichtlich ist;
- kostenmäßige Abrechnung.

§ 3 Internationale Jugendbegegnungen

Zweck der Förderung

Die im Kreisjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände, -gemeinschaften und -gruppen sollen in die Lage versetzt werden, Aktivitäten im Bereich der internationalen Jugendbegegnung durchführen zu können.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können:

- Jugendbegegnungen zwischen Gruppen des Landkreises mit ausländischen Jugendgruppen im In- und Ausland;
- Betreuung ausländischer Jugendgruppen, die sich auf Einladung zuschussberechtigter Organisationen im Landkreis aufhalten, wenn der Begegnungscharakter gewahrt bleibt.

Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Förderung sind:

- Die Veranstaltung dauert mindestens 5 Tage - zuzüglich der Reisetage;
- die Partnergruppen stehen hinsichtlich der Teilnehmer:innen in einem ausgewogenen Zahlenverhältnis zueinander;
- dass die Teilnehmer:innen grundsätzlich nicht älter als 26 Jahre sind;
- der Veranstaltung liegt ein vereinbartes Programm zugrunde, das Begegnungen zwischen den Jugendgruppen ermöglicht;
- die Teilnehmer:innenzahl soll 11 Personen nicht unterschreiten.

Umfang der Förderung

Für Jugendbegegnungen im Ausland beträgt der Zuschuss bei Unterbringung in Familien auf der Basis der Gegenseitigkeit **4,00 €** pro Tag und Teilnehmer:in, jedoch höchstens **1.200 €** je Maßnahme.

Erfolgt eine kostenpflichtige Unterbringung, erhöht sich der Tagessatz auf **7,00 €**.

An- und Abreisetag werden als ein Tag gezählt.

Bei Jugendbegegnungen im Bundesgebiet verringern sich die vorgenannten Tagessätze auf die Hälfte, bei gleichbleibender Höchstgrenze.

Verfahren

Für örtliche Maßnahmen gelten die Bestimmungen des § 9 dieser Richtlinien.

Als Verwendungsnachweis sind bis spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme folgende Unterlagen vorzulegen:

- Antragsformular
- Tatsächliches Programm
- Teilnehmer:innenliste (Name, Anschrift, Alter, Unterschrift)
- Zahlenmäßiger Nachweis über Einnahmen und Ausgaben
- Kopie der Belege.

Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht überschreiten.

§ 4 Anschaffungen für die laufende Arbeit

Zweck der Förderung

Die im Kreisjugendring Kronach zusammengeschlossenen Jugendverbände, -gemeinschaften und -gruppen sollen geeignete Geräte/Materialien erhalten, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich zu gestalten.

Gegenstand der Förderung

Anschaffungen für die laufende Arbeit im Sinne dieser Bestimmung sind u. a.

- technische Hilfsmittel,
- audiovisuelle Medien,
- Zelte etc.

Nicht gefördert werden:

- Organisationsmittel
- Bürobedarf
- Verbrauchsmaterial und ähnliches

Förderungsvoraussetzungen

Der:die Zuwendungsempfänger:in muss schriftlich zusichern, dass die Materialien in seinen:ihren Besitz übergehen und ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit benutzt werden.

Weiterhin muss er:sie sein:ihr Einverständnis damit erklären, den Zuschuss anteilig zurückzuzahlen, falls die beschafften Gegenstände innerhalb von 5 Jahren einem anderen Zweck als der Jugendarbeit zugeführt werden.

Nicht gefördert werden Geräte / Materialien, die dem kommerziellen Einsatz dienen.

Umfang der Förderung

Der Zuschuss beträgt bis zu 40% der anfallenden Kosten. Die zuschussfähigen Gesamtkosten sind auf **2.300 €** pro Antragsteller und Jahr begrenzt.

Verfahren

Für Anschaffungen von Jugendgruppen, die nicht auf Kreisebene tätig sind, gelten analog die Bestimmungen über örtliche Maßnahmen des § 9 dieser Richtlinien.

Als Verwendungsnachweis sind bis spätestens 8 Wochen nach Anschaffung der jeweiligen Gerätschaften folgende Unterlagen vorzulegen:

- Formblatt
- Rechnungen.

§ 5 Freizeiten, Lager und Fahrten

Zweck der Förderung

Freizeiten, Lager und Fahrten sollen Teilnehmer:innen ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden eintägige, kurz- und längerfristige Freizeitmaßnahmen, die dem Zweck der Förderung entsprechen.

Förderungsvoraussetzungen

Folgende Voraussetzungen zur Förderung müssen vorliegen:

- Maßnahmen müssen dem Zweck und Gegenstand der Förderungsrichtlinien entsprechen.
- Eintägige Maßnahmen dürfen ohne An- und Abreise die Dauer von 6 Stunden nicht unterschreiten.
- Mehrtägige Maßnahmen müssen mindestens 2 volle Tage dauern, wobei An- und Abreise als ein Tag zu rechnen sind.
- Die Teilnehmer:innen dürfen nicht älter als 26 Jahre sein.
- Die Anzahl der Teilnehmer:innen darf 5 zuzüglich einem:einer verantwortlichen Gruppenleiter:in nicht unterschreiten.

Bei Maßnahmen, die in Kooperation mit Veranstalter:innen aus Nachbarlandkreisen durchgeführt werden, kann die Mindestanzahl an Teilnehmer:innen aus dem Landkreis Kronach weniger als 5 betragen.

Umfang der Förderung

Förderungsfähige Kosten sind:

- Fahrtkosten
- Verpflegung und Übernachtung
- Mieten
- Honorare
- Arbeits- und Hilfsmittel
- Organisationskosten.

Die Höhe der Förderung beträgt **5,00 €** pro Tag und Teilnehmer:in, für Betreuungspersonen mit einer zum Zeitpunkt der Maßnahme gültigen Juleica **6,00 €**, jedoch höchstens **1.400 €** je Maßnahme. Pro 8 Teilnehmer:innen wird ein:eine Betreuer:in berücksichtigt. Bei Maßnahmen mit Selbstversorgung und in begründeten Ausnahmefällen kann der Betreuerschlüssel erhöht werden.

Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht überschreiten.

Verfahren

Für örtliche Maßnahmen gelten die Bestimmungen des § 9 dieser Richtlinien.

Als Verwendungsnachweis sind bis spätestens 8 Wochen nach Durchführung der jeweiligen Maßnahme folgende Unterlagen vorzulegen:

- Antragsformular
- Teilnehmer:innenliste (Name, Anschrift, Alter, Unterschrift)
- Teilnehmer:innenliste Betreuungspersonen (Name, Anschrift, Alter, Unterschrift, Angabe zur Juleica)
- Programmablauf bzw. Durchführungsbericht
- Aufstellung von Einnahmen und Ausgaben
- Kopie der Belege.

§ 6 Förderung zentraler Leitungsaufgaben von Jugendverbänden

Zweck der Förderung

Die auf Kreisebene tätigen Jugendverbände sollen durch diese Förderung in die Lage versetzt werden, ihre allgemeinen Leitungsaufgaben auf Landkreisebene wahrzunehmen. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere konzeptionelle und jugendpolitische Fragestellungen, planerische Aufgaben zur Weiterentwicklung des Verbandes sowie Erledigung der in diesem Rahmen anfallenden Verwaltungsarbeiten.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Aufwendungen für die zentralen Planungs- und Leitungsaufgaben.

Förderungsvoraussetzungen

Der: die Zuwendungsempfänger:in hat den Nachweis von kreisweiten Aktivitäten und einer entsprechenden Struktur zu erbringen. Dieser Nachweis ist durch das Vorlegen folgender Voraussetzungen erfüllt:

- Vertretungsrecht im Kreisjugendring Kronach (Vollversammlung)
- Vorliegen kreisweiter Aktivitäten, z. B. Gremientagungen, Rundschreiben, Info-Dienst, Jahresprogramm etc.

Umfang der Förderung

Förderungsfähig sind alle Kosten, die bei der Wahrnehmung landkreisweiter Leitungsaufgaben entstehen. Dies sind insbesondere:

- Raummieten
- Telefongebühren
- Mietnebenkosten
- Porto
- Büromaterial
- Personalkosten
- Fahrtkosten
- Durchführung entsprechender Konferenzen
- Grundausstattung mit Bürogeräten (einschließlich der damit verbundenen Wartungs- und Modernisierungskosten)

Mittel für zentrale Leitungsaufgaben dürfen nicht für Mitarbeiterbildungen und Bildungsmaßnahmen verwendet werden für die eigene Förderungen vorgesehen sind.

Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung bemisst sich nach folgenden Kriterien:

- Sockelbetrag (Zahl der Antragsteller) 40%
- Zahl der Gemeinden oder Gemeindeteile in denen die Verbände mit Jugendgruppen vertreten

sind 30%

- Vertretung im Kreisjugendring (Delegiertenschlüssel) 30%; bei großen Jugendverbänden, die im Landkreis über mehr als 3 Gruppen verfügen, werden die Delegierten statt mit 1 mit 4/3 gewertet

Die geldmäßige Bewertung der vorstehenden Kriterien richtet sich nach den für zentrale Leitungsaufgaben vorgesehenen Haushaltsmitteln und wird vom Kreisjugendring jährlich nach Prozentwerten verteilt.

Die Förderung erfolgt nur bis zur Höhe des tatsächlichen Fehlbetrages.

Verfahren

Die betreffenden Jugendverbände erhalten jährlich das entsprechende Antragsformular mit Angabe der Einreichungsfrist und den beizulegenden Unterlagen. Der Antrag bezieht sich stets auf das vorangegangene Kalenderjahr.

Bewilligung

Der Jugendverband erhält nach Prüfung der Förderungsvoraussetzung und nach Beschlussfassung über die Höhe der Förderung durch den Kreisjugendringvorstand einen Bewilligungsbescheid.

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis beim Kreisjugendring Kronach einzureichen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus:

- Aufstellung der Ausgaben (ohne Ausgaben für Mitarbeiterbildung o. ä. Maßnahmen, für die eigene Förderungen vorgesehen sind)
- Tätigkeitsnachweis (tabellarischer Jahresbericht oder Jahresprogramm, o. ä.)
- aktuelle Adressenliste der Jugendleiter:innen.

Prüfungsrecht

Eine Belegprüfung behält sich der Kreisjugendring ausdrücklich vor. Die Belege sind vier Jahre nach Abschluss des Rechnungsjahres aufzubewahren. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

§ 7 Förderung der Leitungsaufgaben von Jugendgemeinschaften, die dem Kreisjugendring angeschlossen sind

In Anlehnung an die unter § 7 beschriebenen Richtlinien werden Zuschüsse für Leitungsaufgaben der im Kreisjugendring Kronach zusammengeschlossenen Jugendgemeinschaften gewährt. Eine Förderung ist nur möglich, wenn Aktivitäten auf Landkreisebene nachgewiesen werden.

Als Höchstgrenze werden **76,00 €** je Haushaltsjahr festgesetzt, die Förderung erfolgt jedoch nur bis zur Höhe des tatsächlichen Fehlbetrages.

§ 8 Überörtliche und örtliche Maßnahmen

Eine Maßnahme ist dann als **überörtlich** zu bezeichnen, wenn sie von vornherein für Teilnehmer aus mehreren kreisangehörigen Gemeinden bestimmt ist und dies durch eine geeignete Ausschreibung deutlich erkennbar ist.

Erfüllt eine Maßnahme diese Bedingungen nicht, dann handelt es sich um eine **örtliche** Maßnahme, über deren Förderung die Gemeinde zu befinden hat.

§ 9 Bewilligung der Zuschüsse

Der Vorstand des Kreisjugendringes Kronach prüft alle eingegangenen Anträge und entscheidet über sie. Nach Prüfung der Verwendungsnachweise kommt der Zuschuss aufgrund eines Bewilligungsbescheides zur Auszahlung. Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der vom Landkreis bereitgestellten Haushaltsmittel. Sie erfolgt auf das von der Jugendorganisation angegebene Konto.

Dieses Verfahren findet allgemein Anwendung, falls nicht in den einzelnen Paragraphen dazu andere Angaben gemacht sind.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden am 16.03.2023 vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises beschlossen und treten zum 17.03.2023 in Kraft.